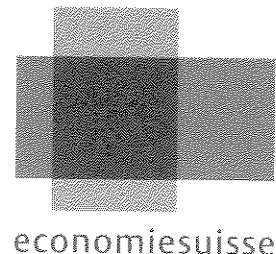


Bundesamt für Kommunikation  
Zukunftstrasse 44  
Postfach  
2501 Biel

BAKOM	
13. JUNI 2009	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	
IR	
TC	X
AF	
FM	



5. Juni 2009

## Änderung der Ausführungsverordnung zum FMG – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. April 2008 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Fernmeldegesetz (FMG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit. Nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme.

### 1. Allgemeine Bemerkungen

Der Telekommunikationsmarkt entwickelt sich in mehreren Hinsichten dynamisch. Technologische Entwicklungen ermöglichen neue Dienste, die das Kundenverhalten rasch verändern. Für den Konsumenten ist die innovationsgetriebene Angebotserweiterung sehr begrüssenswert. Doch die Innovation und die Produktvielfalt, die durch den Wettbewerb begünstigt werden, können für den Kunden vorübergehend als hoch komplex empfunden werden. Es wäre aber falsch, deswegen die Angebote unter neue administrative Zwänge zu setzen, und damit gleichzeitig die Innovationskraft mit einem zusätzlichen Bremsklotz zu belasten. Denn ausgerechnet standardisierte Anforderungen zu den Tarifen und den Diensten aller Telekommunikationsdienstleister können neue Wettbewerbsbarrieren schaffen. Auch im Telekommunikationsmarkt sollte soweit wie möglich auf die Eigenverantwortung der Kunden und der Anbieter gesetzt werden. Denn es liegt durchaus im Interesse der Branche, ihre Kundenverhältnisse langfristig auf einer Vertrauensbasis aufrechtzuerhalten. economiesuisse hat ein starkes Interesse an einem dynamischen Telekommunikationsmarkt mit innovativen Diensten und einem guten Preis-Leistungsverhältnis. Ob die gegenwärtige Gesetzgebung diesen Anliegen hinreichend Rechnung trägt, muss noch geklärt werden. Deshalb unterstützt economiesuisse das Postulat 09.3002 der Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-SR), das einen Bericht über die Entwicklung des schweizerischen Fernmeldemarkts, die Erfahrungen mit dem revidierten Fernmeldegesetz und über einen allfälligen gesetzgeberischen Handlungsbedarf verlangt.

## 2. Konsumentenschutzbestimmungen

Die Konsumentenschutzbestimmungen bewegen sich in einem Spannungsfeld. Einerseits ist ein gewisser Grad an Transparenz für einen funktionierenden Wettbewerb erforderlich. Andererseits ist zu befürchten, dass eine zu detaillierte Regelung eine Informationsflut auslöst, die letztlich den Kunden von keinem Nutzen ist. Hinzu kommt, dass solche Bestimmungen oft mit hohen Kosten zulasten der Anbieter verbunden sind. Darunter leiden tendenziell die kleineren Anbieter am meisten, was zu Markteintrittsbarrieren- bzw. Marktaustritten führen kann. Deshalb sind die Vorschläge aufgrund einer Kosten-Nutzen Analyse sorgfältig zu prüfen. Letztlich wird es immer in der Eigenverantwortung der Konsumenten liegen, sich über die verschiedenen Preismodelle und Qualitätsmerkmale zu informieren.

## 3. Detailbemerkungen

### 3.1 Verordnung über Fernmeldedienst (E-FDV)

#### — Tarife für das internationale Roaming

Die in Art. 10a *Tarife für das internationale Roaming*, Abs. 1 vorgeschlagene Massnahme, dem Kunden bei Vertragsabschluss ein Preisblatt abzugeben, lehnen wir ab. Da Preise und Optionen einem stetigen Wandel unterworfen sind, könnte eine solche Information den Kunden gar irreführen. Die Einführung neuer Preismodelle ist im Interesse des Wettbewerbs zu begrüssen und darf nicht durch zu formalistische Bestimmungen behindert werden.

**Deshalb beantragen wir, den Abs. 1 ersatzlos zu streichen. Dem in Abs. 2 vorgesehenen Preisinformationssystem mittels eines SMS können wir hingegen zustimmen.**

#### — Information über die Qualität der Dienste

Mit dem neuen Art. 10b sollen Anbieterinnen von Fernmeldediensten eine Vielzahl von Qualitätsmessungen durchführen. Information über die Qualität der Dienste ist für einen funktionierenden Wettbewerb wichtig. Doch dafür sind keine derart präzisen gesetzlichen Vorschriften erforderlich. Es obliegt vor allem dem Markt, dafür zu sorgen, dass nur Angebote, die preislich und qualitativ stimmen, tatsächlich von den Konsumenten nachgefragt werden. Überteuerte und qualitativ unzureichende Fernmeldedienste verschwinden von selber wieder vom Markt. Die Anbieter nutzen unterschiedliche Businessprozesse und Systeme und setzen unterschiedliche Technologien mit verschiedenen Netzstrukturen für die Erbringung von Fernmeldediensten ein. In einem solchen Umfeld ist es schwierig, einheitliche Massvorgaben für die einzelnen Qualitätskriterien zu definieren. Dazu wäre die Implementierung solch umfangreicher Masskonzepte nur mit grossem Aufwand möglich. Swisscom rechnet mit Implementierungskosten in zweistelliger Millionenhöhe. Dass aus diesen Kosten ein entsprechender Nutzen resultiert, bezweifeln wir. Solche Informationspflichten wären auch im europäischen Vergleich einmalig. Dies hindert aber nicht daran, dass die Qualität der Dienste nach Bedarf punktuell geprüft werden können. **Aus diesen Gründen beantragen wir die Streichung der in Art. 10b vorgeschlagenen Informationen über die Qualität der Dienste.**

#### — Standortbestimmung der öffentlichen Sprechstellen (Art. 20)

Die gemäss Entwurf vorgesehene Ergänzung begrüssen wir. Es wäre nicht sinnvoll, kaum genutzte und von den Gemeinden nicht mehr erwünschte Standorte im Rahmen der Grundversorgung, weiter zu betreiben.

Zu den übrigen Punkten schliessen wir uns vollumfänglich der Stellungnahme der asut an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse



Urs Näf  
Leiter a.i. Infrastrukturen, Energie & Umwelt



Jan Perret-Gentil, M.I.S.  
Projektleiter Infrastrukturen